



Kindergarten Casa4Kids Sonnwendviertel

2018/2019

1100 Wien, Antonie-Alt-Gasse 9

Vertrag:

1. PERSÖNLICHE DATEN des Kindes

Familienname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Kinder-Nummer: _____ Eintrittsdatum: _____ Austrittsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Geschlecht: _____

Wohnadresse des Kindes (PLZ, Ort, Str., Hausnr.): _____

Muttersprache: _____ Religionszugehörigkeit: _____

Versicherungsnr. des Kindes: _____ VSNR des Obsorgeberechtigten: _____

2. PERSÖNLICHE DATEN des Obsorgeberechtigten

Familienname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Religionszugehörigkeit: _____

Beruf: _____ Familienstand: _____

Wohnadresse (Str., Hausnr., PLZ, Ort): _____

Adresse der Dienststelle: _____

Mailadresse: _____ Telefonnummer: _____

3. ÖFFNUNGSZEITEN DES KINDERGARTENS (vom KDG auszufüllen)

Angebote Öffnungszeiten

Halbtags: von 6.30 bis 11.30 Uhr (= 16 bis 25 Std.) Gruppe: _____

Teilzeit: von 6.30 bis 14.15 Uhr (= 26 bis 39 Std.)

Ganztags: von 6.30 bis 17.00 Uhr (= 40 Std. und mehr) – Freitag bis 16.00 Uhr

Gebuchte Besuchszeiten (vom Erziehungsberechtigten in Absprache mit dem KDG auszufüllen)

• Mo – Do: von _____ bis _____ Uhr = _____ Stunden

• Fr: von _____ bis _____ Uhr = _____ Stunden

Die Kinder sollen bis spätestens 8.00 Uhr gebracht werden. Durch zu spät Kommende wird die pädagogische Arbeit gestört. Werden Kinder früher gebracht und/oder später abgeholt, als es den vereinbarten Betreuungszeiten entspricht, wird pro angefangene Viertelstunde ein Betrag von EUR 5,- verrechnet.

Der Kindergarten wird im **Sommer von 05.08.2019 bis 23.08.2019 geschlossen** sein. Die Ferienordnung entnehmen Sie bitte dem Terminplan.

4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

a) Für Kinder (+ein Obsorgeberechtigter) mit Hauptwohnsitz in Wien:

Vormittagsjause: **19,70 € *** Mittagessen: **79,50 € *** Nachmittagsjause: **19,70 € *** (**jeweils 11x im Jahr**)
Einschreibgebühr: **100,00 €** einmalig

Für die Zusatzleistung „Garten“: **15,30 € (jeweils 11x im Jahr)**

Betreuungsbeitrag (12 x im Jahr):

für Kinder ab 3,5 Jahre: € 152,25 (halbtags) € 186,38 (Teilzeit) € 257,23 (ganztags)

für Kinder unter 3,5 Jahre: € 257,23 (unabhängig von der Betreuungszeit)

Ab 1. September 2009 werden die Kosten der Betreuungsbeiträge von der Gemeinde Wien übernommen, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes und eines Obsorgeberechtigten in Wien ist.

b) Für Kinder/Obsorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland:

Vormittagsjause: **19,70 € *** Mittagessen: **79,50 € *** Nachmittagsjause: **19,70 € *** (**jeweils 11x im Jahr**)
Einschreibgebühr: **100,00 €** einmalig

Für die Zusatzleistung „Garten“: **15,30 € (jeweils 11x im Jahr)**

Betreuungsbeitrag (12 x im Jahr):

für Kinder ab 3,5 Jahre: € 152,25 (halbtags) € 186,38 (Teilzeit) € 257,23 (ganztags)

für Kinder unter 3,5 Jahre: € 257,23 (unabhängig von der Betreuungszeit)

*) Ist ein Kind eine ganzes Monat durchgehend vorangemeldet nicht im Kindergarten anwesend (außer im Krankheitsfall), wird der Essensbeitrag für dieses Monat bei der Abrechnung des Folgemonats berücksichtigt. Dies gilt nur bei Fehlen eines gesamten Kalendermonats. Einzelne Tage/Wochen können nicht berücksichtigt werden.

c) Abwesenheit des Kindes von mehr als 4 Wochen (ausgenommen Juli, August u. Schließzeiten)

Wenn das Kind mehr als vier Wochen abwesend ist, zahlt die Gemeinde Wien keine Fördergelder, daher sind die Kosten (Betreuungsbeitrag und Grundbeitrag) von den Obsorgeberechtigten zu bezahlen.

für Kinder unter 3,5 Jahre: € 590,88 p.m. (€ 333,65 Grundbeitrag + € 257,23 Betreuungsbeitrag)

für Kinder ab 3,5 Jahre: halbtags: € 239,69 p.m. (€ 87,44 Grundbeitrag + € 152,25 Betreuungsbeitrag)

Teilzeit: € 331,35 p.m. (€ 144,97 Grundbeitrag + € 186,38 Betreuungsbeitrag)

Ganztags: € 402,20 p.m. (€ 144,97 Grundbeitrag + € 257,23 Betreuungsbeitrag)

Dies sind die derzeit geltenden Beiträge; es wird voraussichtlich eine Valorisierung erfolgen; jedenfalls in gleicher Höhe wie die Erhöhung der Beiträge der Stadt Wien / MA 10.

d) Wir weisen Sie auf die Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten hin.

Die monatlichen Rechnungen dienen als Vorlage für das Finanzamt.

e) Lastschrift

Die vereinbarten Beträge werden am 1. jeden Monats im Voraus mittels Einziehungsauftrag über die Bank auf das Konto der Casa Leben im Alter gGmbH, bei **Bankhaus Schelhammer & Schattera** (BIC: BSSWATWW); IBAN: **AT09 1919 0000 0024 1869** eingezogen. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.m. vereinbart.

5. ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT

Mit dem Ansuchen um Aufnahme des Kindes in einen katholischen Kindergarten sprechen die Erziehungsberechtigten den Wunsch aus, dass ihr Kind nach christlichen Grundsätzen (Leitbild der Casa For Kids) erzogen wird. Der Kindergarten versteht sich als eine familienergänzende Bildungseinrichtung. Die erzieherisch fruchtbare Führung des Kindergartens erfordert einen ständigen Kontakt und Informationsaustausch mit dem Elternhaus. Wir ersuchen die Obsorgeberechtigten, an den vorgesehenen Elternabenden und Aktivitäten teilzunehmen.

Wir ersuchen Sie, uns Veränderungen im familiären Umfeld (z.B.: Hauptwohnsitz, Geburt eines Geschwisterkindes, Hochzeit, Krankheit, Scheidung, etc.) bekannt zu geben.

6. KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN DES BETREUUNGSVERTRAGES

- I. Der erste Monat ab Ersteintritt des Kindes in den Kindergarten ist ein Probemonat. Innerhalb des Probemonats ist eine Kündigung durch beide Vertragspartner jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.
- II. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, die Betreuungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich aufzukündigen.
- III. Der Kindergarten hat bei Vorliegen von wichtigen Gründen das Recht, die Betreuungsvereinbarung jeweils zum 15. oder zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufzukündigen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:
 - a) mindestens zweimonatige Nichtbezahlung der Beiträge gem. Punkt 4.
 - b) unentschuldigtes Fernbleiben des Kindes über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen.
 - c) im Falle des entschuldigtes Fernbleibens des Kindes, wenn eine etwaige urlaubsbedingte Abwesenheit, familiäre Vorkommnisse oder eine Krankheit vorliegt, das Ausmaß von 2 Monaten jedoch überschritten wird. Ausgenommen hiervon ist das entschuldigtes Fernbleiben in den Sommermonaten Juli bis August oder bei Vorliegen einer besonders berücksichtigungswürdigen Situation.
 - d) wenn der Betreuungsaufwand für das Kind aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen in der Kinderbetreuungseinrichtung nicht abgedeckt werden kann
 - e) wenn die Obsorgeberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe bzw. Abholung des Kindes wiederholt und trotz Mahnung unterlassen oder die Besuchszeiten mehrmals überschreiten.
 - f) bei Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. der Obsorgeberechtigten (Wohnort, Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Obsorgeberechtigung, Abholberechtigung).
 - g) bei ungebührlichem Verhalten der Obsorgeberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber den MitarbeiterInnen des Kindergartens oder der dort betreuten Kinder.
- IV. Der Kindergarten hat bei Vorliegen von besonders gravierenden Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen, das Recht, die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:
 - a) wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist. Die Betreuungseinrichtung entscheidet darüber, ob von der Kündigung abgesehen werden kann, wenn durch ein zeitlich begrenztes Aussetzen der Betreuungsverpflichtung eine Verbesserung der Situation erwartet werden kann.
 - b) bei Zuwiderhandeln gegen ein seitens des Betriebes ausgesprochenes Hausverbot.
 - c) bei bedrohlich gefährdendem, strafrechtlich relevantem Verhalten der Obsorgeberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber den MitarbeiterInnen des Kindergartens oder der dort betreuten Kinder.

7. MELDEPFLICHTEN

Bei Abwesenheit ist das Kind sofort zu entschuldigen (Krankheit, Urlaub...).

Lausbefall, etc. sowie Infektionskrankheiten sind unverzüglich zu melden. Kinder mit übertragbaren Krankheiten werden während der Zeit der Ansteckungsgefahr vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen.

Bei Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes ist die Pädagogin / der Pädagoge verpflichtet, Beratung in An-

spruch zu nehmen (z.B. Entwicklungsverzögerung, Sprachauffälligkeiten, etc.). Der Kindergarten ist gemäß § 8 Abs. 3 des Wiener Kindergartengesetzes verpflichtet, bei Verdacht auf Gefährdung des Kindes Meldung beim zuständigen Jugendamt zu erstatten.

Änderungen von allen für den Betreuungsvertrag maßgeblichen Umständen, insbesondere hinsichtlich der elterlichen Rechte oder der Anschriften, Telefonnummern oder Kontaktpersonen, sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung des Kindergartens mitzuteilen.

8. VERANTWORTLICHKEIT

Die Verantwortung des Kindergartens beginnt erst bei persönlicher Übernahme des Kindes durch das Kindergartenpersonal.

Ein Kindergartenkind darf außer von einem Obsorgeberechtigten nur von volljährigen Personen (vollendetes 18. Lebensjahr) abgeholt werden. Diese Personen müssen im Kindergarten von den Obsorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben werden und müssen sich auf Verlangen durch das Personal des Kindergartens ausweisen. Personen unter 18 Jahren darf das Kind nur mit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Obsorgeberechtigten und dem Kindergarten übergeben werden.

Der Kindergarten behält sich vor, bei offensichtlicher Beeinträchtigung der abholenden Person dieser das Kind nicht mitzugeben.

Auch im Falle einer Übertragung der elterlichen Rechte und Pflichten auf eine nicht in diesem Vertrag genannte Person wird die Zahlungsverpflichtung des/der gefertigten Obsorgeberechtigten erst enden, wenn und sobald der Kindergartenerhalter dem Vertragseintritt des neuen Obsorgeberechtigten schriftlich zugestimmt hat. Die Obsorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass im Falle der Streichung der Fördergelder durch die Stadt Wien (für Kinder und einem Obsorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz in Wien) die bisher geltenden Betreuungsbeiträge von ihnen selbst zu entrichten sind.

Die Obsorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass im Falle von Lohn- und Preissteigerungen während des Arbeitsjahres der Essens-Beitrag den gestiegenen Kosten angepasst wird und verpflichten sich, den erhöhten Essens-Beitrag ab dem festgesetzten Datum zu bezahlen.

Die Obsorgeberechtigten haben die Räumlichkeiten des Kindergartens einschließlich der Einrichtung besichtigt und erklären sich ausdrücklich mit deren Zustand und Beschaffenheit einverstanden.

Die Obsorgeberechtigten sind mit der Verarbeitung und Weitergabe der angegebenen Daten zum Zwecke der Erfüllung des Aufnahmevertrages sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben einverstanden. Die jeweils aktuelle Erklärung zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß DSGVO (Datenschutzerklärung) ist auf der Website des Erhalters unter www.casa4kids.or.at abrufbar.

Der/die Unterfertigte erklärt, für das oben genannte Kind allein / gemeinsam mit

_____ (Name), geboren am _____ (Geburtsdatum)

obsorgeberechtigt und zum Abschluss dieses Betreuungsvertrages ermächtigt zu sein.

Wir (ich) verpflichte(n) uns (mich) zur ungeteilten Hand durch eigene Unterschrift zur Einhaltung der genannten Bedingungen und nehme(n) zur Kenntnis, dass deren Nichterfüllung den Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten bewirken kann.

Uns (mir) ist bewusst, dass dieser Vertrag für das Arbeitsjahr von 01.09.2018 bis 31.08.2019 gültig ist.

Unterschrift der/des Obsorgeberechtigten

Unterschrift der LeiterIn i. V. d. Erhalters

Wien, am _____